

● Hinweise der Ausländerbehörde für neu einreisende für Flüchtlinge aus der Ukraine zum Aufenthaltsrecht

Stand 14.02.2024

Flüchtlinge aus der Ukraine, die bereits über eine Unterkunft/Wohnsitz im Landkreis verfügen, werden gebeten, sich beim Meldeamt der Wohnortgemeinde/Rathaus anzumelden.

Die Anmeldung bei der Wohnortgemeinde ist Voraussetzung und Basis für alle noch zu erwartenden Hilfestellungen und behördlichen Maßnahmen. Es findet keine Anmeldung bei der Ausländerbehörde statt. Sobald die Anmeldung bei der Wohnortgemeinde erfolgt ist, erhält die Ausländerbehörde eine automatisierte Mitteilung hierüber. Damit sind die Personen erfasst.

Wir werden den Flüchtlingen dann eine Bescheinigung über ihre Meldung/Erfassung als Flüchtling (eine Anlaufbescheinigung/ Vorsprachebescheinigung) zusenden.

Stellen Sie sicher, dass Ihr Name am Briefkasten der Wohnadresse angebracht wird. Sonst können Briefe der Behörden Sie nicht erreichen.

Die Ausländerbehörde ist nur mit Terminvereinbarung oder Einladung zugänglich. Sollte eine Vorsprache in einzelnen Fällen erforderlich werden, werden wir Sie hierüber informieren. Zu: Anträge für die Aufenthaltserlaubnis siehe Seite 2.

Wir verweisen auf die immer aktuell gehaltenen Informationen auf der Internetseite www.lkbh.de/ukraine des Landratsamtes.

A. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des Bundesministeriums der Inneren und für Heimat vom 07.03.2022

- Ukrainische Staatsangehörige und andere Ausländer mit Aufenthaltsrecht in der Ukraine, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und nach Beginn des Krieges in der Ukraine ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen,

- 1. brauchen vorübergehend, 90 Tage nach der Einreise keine Aufenthaltserlaubnis und**
- 2. können für den weiteren Aufenthalt nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.**

B. Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz für Flüchtlinge aus der Ukraine und Arbeitserlaubnis

Die EU-Staaten haben sich am 04.03.2022 darauf geeinigt, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine schnell und unkompliziert aufzunehmen.

In Deutschland erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz und eine Arbeitserlaubnis/Beschäftigungserlaubnis.

Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind an die Ausländerbehörde zu richten

- per E-Mail: auslaenderwesen@lkbh.de, (bitte alle Anlagen im PDF-Format beifügen)
- oder per Post: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Ausländerbehörde, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg.

Folgende Dokumente werden benötigt:

- [ein ausgefülltes/ unterschriebenes Antragsformular](#) (für jede Person ein Formular)
- eine Passkopie/ Kopie der ID-Karte
- Kopie sonstiger Dokumente, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden u.a.
- Kopie der Anmeldung bei der Gemeinde
- Kopie von Einreisedokumenten von der Grenze sofern vorhanden
- Kopie des Einreisestempels aus dem Pass

Sofern nur Dokumente in kyrillischer Schrift vorliegen, müssen die Identitätspapiere/Inlands-pässe von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden, wenn die Person keinen Reisepass oder eine ID-Karte zum Nachweis ihrer Identität hat. Dann prüfen wir, ob anhand dieser Dokumente die Identität zu klären ist.

Übersetzer für Russisch und Ukrainisch in Freiburg und Umgebung kann man im Internet finden.

Wir empfehlen jedoch jeder Person ohne gültigen Reisepass, bei der ukrainischen Botschaft oder dem Konsulat in Deutschland einen ukrainischen Reisepass zu beantragen.

Nach Eingang des Antrages für die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde erhalten Sie per Post eine so genannte Fiktionsbescheinigung. Damit ist Ihr Aufenthalt bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis erlaubt, Sie können damit eine Arbeit aufnehmen und andere Leistungsanträge stellen.

Die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis wird aufgrund der hohen Antragszahl einige Wochen in Anspruch nehmen. Nach der Entscheidung über den Antrag wird Ihnen die Ausländerbehörde einen Termin für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis mitteilen und eine Einladung schicken..

Stellen Sie sicher, dass Ihr Name am Briefkasten der Wohnadresse angebracht wird. Sonst können Briefe der Behörden Sie nicht erreichen.

C. Teilnahme an Sprachkursen

Flüchtlinge können nach Maßgabe verfügbarer Kursplätze zu den Integrationskursen zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Die Zulassung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Antrag.

Wir empfehlen bei einer Sprachschule im Landkreis oder in Freiburg einen Kursplatz zu suchen.

Die Sprachschule stellt mit dem Kunden zusammen den Antrag auf Zulassung beim BAMF.

Die Ausländerbehörde (ABH) ist nicht beteiligt.

Die Ausländerbehörde ist nur mit Terminvereinbarung oder Einladung zugänglich.

Diese Informationen werden laufend aktualisiert.

Kontakt zur Ausländerbehörde für Flüchtlinge, Asylbewerber und Inhaber von humanitären Aufenthaltsrechten:

Asyl und humanitäre Aufenthaltstitel	
Familiennamen	Telefon 0761 2187-
A-Ar	6163
As-De	6139
Df-Ib	6151
Ic-Le	6147
Lf-Om	6158
On-Sh	6143
Si-Z	6157

Sofern die Sachbearbeiter telefonisch nicht erreichbar sind, können dringende Anliegen per Email übermittelt werden: auslaenderwesen@lkbh.de

Reine Sachstandsanfragen zu bereits gestellten Anträgen können wir aufgrund der hohen Antragszahlen und der damit verbundenen außergewöhnlichen Arbeitsbelastung nicht beantworten.

Bitte sehen sie daher von solchen Anfragen und Erinnerungen ab.